

Lebenswasser - Verein zur Förderung missionarischer Initiativen und Projekte

Satzung

Präambel

Die Mitglieder dieses Vereins erwarten und erbitten eine Erneuerung der Gemeinde durch Gottes Geist. Für dieses Ziel setzen sie ihre Gaben und Kräfte ein. Dabei sind sie offen für neue Formen des Gemeindelebens. Sie möchten Aktivitäten in Sonneberg, der Region und darüber hinaus fördern, die dazu beitragen, dass Menschen den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus als ihren Retter kennen lernen und durch ihn Sinn und Ziel in ihrem Leben finden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Lebenswasser - Verein zur Förderung missionarischer Initiativen und Projekte**

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Sonneberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sonneberg-Wolkenrasen (im folgenden „Sprengel Wolkenrasen“ genannt).

Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit des Sprengels Wolkenrasen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Seniorenarbeit
- Missionarische Aktivitäten wie Evangelisationen, Straßeneinsätze, Freizeiten, Konzerte u.a.
- Musikalische und künstlerische Gestaltung des Gemeindelebens
- Caritative und diakonische Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten
- Bauliche Maßnahme

(2) Weiteres Anliegen des Vereins ist es, überregionale missionarische Projekte und Aktivitäten zu fördern.

(3) Zweck des Vereins sind ebenso folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Satzungszweck laut § 2(1) und § 2(2) wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Der Verein beschafft und stellt für die Arbeit des Sprengels Wolkenrasen Finanzmittel zur Verfügung. Er stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geeignete Personen an, die für den Sprengel Wolkenrasen arbeiten und Dienst tun.

(2) Für den Verein ist die gute Zusammenarbeit mit der Kirchen- und Gemeindeleitung ein wichtiges Anliegen.

(3) Der Satzungszweck laut § 2(3) wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:

- Erwerb, Erhalt von geeigneten Immobilien oder Miete von Räumen für eigene Projekte sowie Anstellung von Personal,
- Durchführung von offener Arbeit, Freizeitprogrammen und Projekten (z.B. im musischen oder erlebnispädagogischen Bereich) mit Kindern und Jugendlichen sowie Kinder- und Jugendtage,
- Durchführung von Beratungs- und Begegnungsangeboten für ältere Menschen wie Seniorenkaffees,
- Durchführung von Beratungs- und Begegnungsangeboten für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
- Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen bezügliche Verfolgung, Flucht, Vertreibung, Krieg und Behinderung,
- Durchführung von Freizeiten und Angeboten zur Ehe- und Familienberatung.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister von Sonneberg eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 8 der Satzung),
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 9 der Satzung),
- c) durch Ausschluss aus den Verein (§ 10 der Satzung),
- d) mit dem Tod des Mitglieds

§ 8 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (zum 31.07. oder 31.12.) zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitig Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand nicht entrichtet.

Die Erinnerung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist insbesondere schädigendes Verhalten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Über den Ausschluss dürfen nur die Mitglieder abstimmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits fünf Wochen angehören.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Abstimmung über den Ausschluss des Mitglieds ist eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds zu verlesen, sofern das Mitglied das wünscht.

Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Ist das betreffende Mitglied nicht anwesend, ist es vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss zu informiere

§ 11 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge (§ 12 der Satzung),
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) etwaige Zuschüsse,
- d) sonstigen Zuwendungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im laufenden Jahr fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 14 bis 16 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 17 bis 22 der Satzung).

§ 14 Vorstand

Zum Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassierer,
- d) der Schriftführer,
- e) sowie zwei oder drei Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einladung zur Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buch- und Kassenführung,
- Erstellen eines Jahresberichtes und Planung künftiger Aufgaben,
- Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverträgen,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausarbeitung der Beitragssatzung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Die Einladungsmodalitäten regelt der Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Beirat berufen oder im Bedarfsfall zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein im Rechtsverkehr vertreten, wobei im Innenverhältnis geregelt ist, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften mit einer Ausgabe eines Geschäftswertes von über 2.000,- Euro bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Bei Rechtsgeschäften mit einer Ausgabe eines Geschäftswertes von über 150.000,- Euro bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Diese Beschränkungen gelten nicht für zweckgebundene Spenden

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- die Bestellung des Kassenprüfers,
- die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Beitragssatzung,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt diese aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und einen Sitzungsprotokollführer. Diese Ämter sollen nicht mit Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder zwei Wochen vor der Versammlung per Brief oder per eMail ein.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf einen angemessenen Zeitraum.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist bei der Versammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, so ist vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Sie kann frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidet diese Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hat der Vorstand in der Einladung hinzuweis

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist möglich, ebenso wie eine vollständig online durchgeführte Mitgliederversammlung.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke laut §2. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sonneberg, den 24.03.2023

Unterschrift

**Lebenswasser -
Verein zur Förderung
missionarischer Initiativen und Projekte**

Beitragssatzung

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des Vereines ist verpflichtet, den in dieser Beitragssatzung festgelegten Beitrag zu zahlen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

§ Beiträge

Der jährliche Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) <i>für Erwerbslose, bzw. für Personen
mit einem monatlichen Bruttoeinkommen
von weniger als € 1.000,-</i> | <i>15,- €</i> |
| b) <i>für die übrigen Mitglieder</i> | <i>32,- €</i> |

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
Er ist einmalig zu Beginn (zum 02.01.) oder zur Hälfte (zum 01.07.) eines Kalenderjahres fällig.
Der Beitrag ist auch für das Beitrittsjahr und das Austrittsjahr voll zu entrichten, unabhängig davon, wann der Beitritt bzw. Austritt erfolgt.

§ 4 Zuwendungen

Neben dem Mitgliedsbeitrag können die Mitglieder dem Verein freiwillige Zuwendungen (Spenden) gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2003 verabschiedet und tritt am 29.03.2003 in Kraft.

Vorsitzender der Versammlung

Sitzungsprotokollführer